

diesseits des Rheins) Liechtenstein nicht nur berechtigt, sondern *verpflichtet* ist.

Die Unschärfen bei *Hoch* und *Ritter*, die auch in Bezug auf die Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts von einem (dem ‚letzten‘) „Akt des Gesetzgebungsverfahrens“<sup>3256</sup> sprechen, oder die Vereinfachungen bei *Loebenstein*, der das Wirtschaftsvertrags- mit dem Landesrecht *gleichsetzt*<sup>3257</sup>, sind aus diesem Grunde zu beseitigen: Selbst wenn die Art und Weise der Kundmachung von Rechtsvorschriften wie von formellen Gesetzen oder von Verordnungen einen Teil der Gesetzgebung und damit eine Frage der Normenkontrolle bilden sollte, hiesse dies in Bezug auf das Wirtschaftsvertragsrecht *nicht*, dass auch dessen formelle Verfassungsmässigkeit ohne weiteres zu einer solchen (zu einer Frage der Normenkontrolle) wird. Die Kundmachung dieser Rechtsvorschriften ist *kein* Gesetzgebungsakt<sup>3258</sup>, sondern die Erfüllung einer sowohl völkervertrags- als auch landesrechtlichen Voraussetzung für deren Wirksamkeit i.S.d. Art. 14 und 15 KmG (Verbindlichkeit und Wirkungen für den Einzelnen) *in Übereinstimmung mit Art. 27 WVRK*.

Allein, der Staatsgerichtshof scheint dieser (oder einer ähnlichen) Differenzierung nach wie vor nicht zu folgen. In einem Erkenntnis vom 14. Dezember 1999, StGH 1999/2, und damit *nach* dem Erscheinungstag der Kritik in der Lehre<sup>3259</sup>, hat der Staatsgerichtshof an seiner Qualifikation der Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts als einer Frage der formellen Verfassungsmässigkeit bzw. als einem Gegenstand der Normenkontrolle unter Verweis auf StGH 1981/18 *ohne Wenn und Aber festgehalten*: „Nach ständiger Praxis überprüft der Staatsgerichtshof ... die verfassungskonforme Kundmachung solcher Erlasse in Liechtenstein“<sup>3260</sup>. Diese ‚ständige Rechtsprechung‘ beruht auf jenem Ansatz, den er in StGH 1997/28 als „grosszügige Praxis“ bezeichnet hatte und dessen Absicht es ist, sicherzustellen, „dass das System der Normenkontrolle nicht ausgehöhlt wird“<sup>3261</sup>.

Trotz dieser Beharrlichkeit ist mit der Lehre daran festzuhalten, dass die Frage nach der Art und Weise der Kundmachung unab-

---

3256 So übereinstimmend Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 76 und Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 225.

3257 Loebenstein (Besonderheiten) S. 25.

3258 Wille (Normenkontrolle) S. 212f sowie S. 267f.

3259 vor allem jener von Wille (Normenkontrolle) S. 212f sowie S. 267f, die in StGH 1999/2, LES 3/2002 S. 131 zitiert wird.

3260 StGH 1999/2, LES 3/2002 S. 131.

3261 StGH 1997/28, LES 3/1999 S. 152. Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 1.